

# Deutsche Psychotherapeutenvereinigung

1139

  
**Dr. Martina Bunge, MdB**  
- Büro Berlin -  
**13. Nov. 2006**

Geschäftsstelle MV / DP Franz • R.-Breitscheid-Str. 7 • 23936 Grevesmühlen

Vorgang	Verteiler	Antwort	Rückspr.	WV

Frau  
Dr. Martina Bunge (MdB)  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Geschäftsstelle Mecklenburg-Vorpommern  
Dipl.-Psych. Karen Franz  
Rudolf-Breitscheid-Str. 7  
23936 Grevesmühlen  
Fon 03881/79050  
Fax 03881/7589924  
karen.franz@deutschepsychotherapeutenvereinigung-mv.de  
www.deutschepsychotherapeutenvereinigung-mv.de

Bundesgeschäftsstelle  
Am Karlsbad 15 • 10785 Berlin  
Fon 030/235 00 90 • Fax 030/23 50 09 44  
bgst@deutschepsychotherapeutenvereinigung.de  
www.deutschepsychotherapeutenvereinigung.de  
Postbank Berlin  
BLZ 100 100 10 • KTO 0738846104  
Steuer Nr. 27/624/50651

Anmeldung für Öffentlichkeit

Az.: 1389 A.D. 14/11

Eing.: 14. Nov. 2006

1. Mehrere ...  
an Abt. C.V. Fränkischer Str. 7 SMU

2. Untauf - Sekretariat

Grevesmühlen, den 06.11.06

## Gesundheitsreform 2006 gefährdet Psychotherapeutische Versorgung!

Sehr geehrte Frau Dr. Bunge,

als größter Berufsverband der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Mecklenburg-Vorpommern wende ich mich heute an Sie als unsere Repräsentantin im Deutschen Bundestag mit einer dringenden Bitte: Sorgen Sie durch Ihren Einfluss in Ihrer Fraktion und mit Ihrer Stimme im Bundestag dafür, dass das zur Beratung und 1. Lesung anstehende Reformgesetz zur Gesundheitspolitik in einem für die psychotherapeutische Versorgung überlebenswichtigen Punkt **abgeändert** wird!

Im bisherigen § 85 SGB V Abs. 4 Satz 4 SGB V sorgte der Gesetzgeber durch einen Passus dafür, dass die Psychotherapie mit einem ausreichenden Honorar geschützt wurde. Dies ist aufgrund der spezifischen, zeitintensiven und zeitgebundenen Leistungserbringung der Psychotherapeuten extrem notwendig: in der Vergangenheit, aber auch in der Zukunft! Dieser Passus soll nun ab 1.1.2009 ersatzlos entfallen. Dies wird die psychotherapeutische Versorgung in Deutschland und in Mecklenburg-Vorpommern nachhaltig treffen und beeinträchtigen.

Deshalb bitten wir Sie, folgende Ergänzungsvorschläge zu unterstützen:

**§ 87 Abs. 2a SGB V** ist nach Satz 5 zu ergänzen um einen neuen Satz 6:  
„... Einzelleistungen können nur vorgesehen werden, soweit dies medizinisch erforderlich ist.  
**Zeitgebundene psychotherapeutische Leistungen werden als Einzelleistungen abgebildet.**“

Psychotherapeutischen Leistungen sind durch Einzelleistungsvergütung ausreichenden Umfangs zu vergüten, da die Mindestdauer der Behandlungseinheiten festgelegt und der notwendige zeitliche Gesamtumfang einer psychotherapeutischen Behandlung bei deren Beginn meist nur grob abschätzbar ist.

**§ 87 Abs. 2b SGB V** ist zu ergänzen durch Einschub Satz 2 neu:  
**„Der Bundeseinheitliche Orientierungswert für die Vergütung der psychotherapeutischen**



***Leistungen der Psychotherapeuten, der Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, der Fachärzte für Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und -psychotherapie, der Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, der Fachärzte für Nervenheilkunde sowie der ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Ärzte muss eine angemessene Höhe der Vergütung je Zeiteinheit gewährleistet sein.***

Dieser Vorschlag übernimmt die bisher in § 85 SGB V Abs. 4 Satz 4 SGB V (der ab 01. 01. 2009 entfallen soll) getroffene Bestimmung. Die Honorare der Psychotherapeuten bedürfen weiterhin des gesetzlichen Schutzes. Die Zeitgebundenheit psychotherapeutischer Leistungen ermöglicht keine Leistungsverdichtung pro Zeiteinheit. Bei vergleichbarem Arbeitseinsatz darf ein (Ärztlicher, Psychologischer und Kinder- und Jugendlichen) Psychotherapeut nicht schlechter vergütet werden als ein Facharzt.

Sollte der Gesetzgeber an Regelleistungsvolumina festhalten, so ist

**§ 85 b Abs. 1 Satz 2 SGB V neu** zu ergänzen:

***„Satz 1 gilt nicht für zeitgebundene und antragspflichtige psychotherapeutische Leistungen sowie für vertragszahnärztliche Leistungen.“***

Für psychotherapeutische Leistungen im Rahmen der Richtlinienpsychotherapie ist festzuhalten, dass diese auf einer durch Zweitmeinung fachlich geprüften Indikationsstellung und einer expliziten Genehmigung durch die Krankenkassen beruhen. Sie unterliegen so der strikten Mengensteuerung durch antrags- und gutachterpflichtige Bewilligungskontingente. Ein zusätzlicher Bedarf an mengensteuernden Regelungen im Sinne der arztbezogenen Regelleistungsvolumina ergibt sich für Psychotherapeuten im Bereich der Richtlinienpsychotherapie also nicht.

**§ 12 Abs. 1 (1a) des Versicherungsaufsichtsgesetzes** sollte durch Einfügung präzisiert werden:  
***„Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland, welche die substitutive Krankenversicherung betreiben, haben einen Basistarif anzubieten, dessen Vertragsleistungen in Art, Umfang und Höhe den Leistungen.....“***

Der Umfang psychotherapeutischer Leistungen in der PKV ist im Vergleich zur GKV bisher bei vielen Versicherern geringer. Es ist zu begrüßen, dass im Referentenentwurf Versicherte bei psychischen Erkrankungen vergleichbare Leistungsansprüche haben.

Sehr geehrte Frau Dr. Bunge, ich danke Ihnen für Ihr Interesse an unserem Anliegen und hoffe auf Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Karen Franz  
Landesvorsitzende

